

tistik sich in ihrer Zuverlässigkeit mit modernen Statistiken durchaus messen kann.

Die in den Rechnungsbüchern registrierten Lachse entstammen dem obersten Fünftel des fischbaren Teils der Kinzig einschließlich Zufluß Wolfach, einer Strecke von ca. 15—17 km Länge. Im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, daß in den stromabwärts gelegenen Flußabschnitten im Durchschnitt eher mehr als weniger Lachs pro Kilometer gefangen wurde, wäre ein Fünffaches des Wolfacher Ertrags also als Mindestmaß für den Gesamtertrag der Kinzig anzusetzen.

An dieser Stelle sei noch ein Zitat eines Protokolleintrags aus dem Jahre 1767 angeführt<sup>40</sup>, das interessante Streiflicher auf die Rolle des Kinziglaches wirft: „Die gemeine Stadt Hausach ist, nachdem Zacheus Hörmann und Jacob Moser, Burger zu Hausach, mit Georgi 1766 das herrschaftliche Fischwasser und somit auch den Laxfang in Bestand (= Pacht) gegeben worden, supplicando (= demütig bittend) eingekommen, dass weilen mit dem grossen Wasser ziemlich viel Lax durch die Kinzig heraufkommen und seit vielen Jahren üblich gewesen, dass die Burgern, wo auch keine Fischer oder Beständer des herrsch. Wassers gewessen, die Freid haben mögen, dass wann Lax heraufkommen, sie auch darauf los gehen und stechen dürfen, jedoch so, dass sie jedesmalen den Lachs anhero nach Wolfach zu dem Rentamt liefern und gnäd. Herrschaft die Hälfte überlassen müssen, ihnen Burgern zu Hausach noch ferners die Freud begunnt werden möchte und dieses umso mehr, als sie denen herrschaftl. Wasserbeständern hierdurch gar nicht zu schaden suchen, sondern sobald der Laxfang oder Strich vorbei, niemand aus der Burgerschaft sich des Fischens mehr anmassen werde.“

„Die fordernannten beeden herrsch. Wasserbeständer sagen hierauf, dass sie diese Freud ihren Mitburgern gern gönnen möchten, insofern diese ihnen an dem Laxfang und andern Fischen nicht schädlich seyn werden und betten, dass man von seiten des Amts eine gewisse Ordnung darin machen möchte.“

„Weilen nun von Amtswegen erachtet worden, dass das Lax stechen dem herrsch. Interesse auf gewisse Art nicht nachteilig seyn möge, so hat man denen supplic. in ihrem petito (= Eingabe) dergestalten (sine prejudicio et consequentia tamen) (= ohne verbindliche Rechtsfolgen) willfahret, dass ein jeder Burger zu Hausach, wann der Laxstrich angefanget, mit den Gehren hinausgehen und Lax stechen dürfe, so lange der Strich dauert, welche Zeit jedoch umso weniger determiniert werden kann, als es auf die Witterung ankommt und öfters nur 14 Tag, zuweilen aber auch 5—6 Wochen dauern mag, mit dem Anhang jedoch, dass keiner mit den Stiefeln in das Wasser gehen, und unter dem Vorwand, den Lachsen nachzuziehen, andere Gattung Fisch stechen und einem Fischer, der schon am Wasser sich befindet, vorlaufen, auch keinem Burger mehrers erlaubt sein solle, als was er mit seinem Gehren von dem Land erreichen könne.“